



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Dezember 1981

Nr. 7679

Grenchen: Erschliessungsplan Leimen/Riedern

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Leimen/Riedern zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan legt den Ausbau von Erschliessungs- und Sammelstrassen, im Gebiet von Leimenstrasse bis Hunds-acker und ab T5 bis Niklaus Wengi-Strasse, den Bau von Trottoirs und die zugehörigen Baulinien, planlich fest. Vom Standpunkt der Planung ist diese Massnahme gerechtfertigt. Die Anschlüsse an die angrenzenden Strassennetze und an bestehende, rechtsgültige Planungen sind gewährleistet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. März 1981 bis 4. April 1981. Es gingen 2 Einsprachen ein, wovon eine abgewiesen und eine durch Rückzug erledigt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 1. September 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Auf dem Plan findet sich folgender Vermerk: "Stützmauern, Einfriedungen, Zäune etc. dürfen direkt an die Strassen bzw. Trottoirs gestellt werden. § 49

des kant. Baureglementes findet hier keine Anwendung". Gegen diese Bestimmung ist dem Sinn nach nichts einzuwenden, soweit sie im begrenzten Gebiet des vorliegenden Planes nur den Verzicht auf das sonst bei Böschungen und Stützmauern verlangte Bankett von 50 cm auf der Trottoirseite und 1m auf der Strassenseite zum Inhalt hat. Das kant. Recht legt indessen für Einfriedungen keinen Abstand gegenüber Gemeindestrassen fest. Die Ausnahmeregelung betrifft im übrigen nur einen Teil von § 49 Abs. 2 des Baureglementes. Der Hinweis muss folglich lauten: "Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kant. Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden". Dieser geänderte Hinweis, der im Plan nachzutragen ist, stellt lediglich eine redaktionelle Aenderung dar und entspricht gemäss Absprache mit dem Stadtbauamt Grenchen der verfolgten Absicht. Sie ist eindeutig bestimmbar, dient der Behebung eines offensichtlichen Irrtums und kann somit vom Regierungsrat gemäss BauG § 18³ verfügt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Leimen/Riedern der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Der Hinweis im Plan betreffend Aufhebung von § 49² des kant. Baureglementes wird im Sinne der Erwägungen geändert.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1199)KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr/HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
(gerollt)

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540
Grenchen

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, Grenchen
Belastung im KK/EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen,
2540 Grenchen, mit 5 gen. Plandossiers

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Baumgartenstr. 43,
2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan Leimen/Riedern der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

